

S a t z u n g

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Bendorf vom 08.12.2010, geändert durch Satzung vom 16.10.2025 (ÖB KW 43/2025)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1) in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-0) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bendorf stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Bendorf. Das Gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3 Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Bendorf zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Abweichend von § 2 bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis. Eine Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

2) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Eingangsstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer

- b) Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen sowie höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- c) Warenauslagen (ohne Verkauf), sofern eine Auslagentiefe von 60 cm nicht überschritten wird.
- d) Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- e) Sondernutzungen, die durch die Stadt Bendorf ausgeübt werden.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, oder andere - genehmigungspflichtige - Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6a

Einschränkung von Wahlsichtwerbung

Plakate zur Wahlwerbung dürfen nur in dem Zeitraum, der durch den Landeswahlleiter empfohlen wird, angebracht werden und sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl, zu entfernen.

Bei einzelnen Wahlen und bei zeitgleich mehreren stattfindenden Wahlen ist maximal ein Plakat pro Partei, Gruppierung oder Einzelbewerber auf einer seitens der Stadt Bendorf eingerichteten Plakatwand zulässig. Die Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten und sind im Hochformat anzubringen. Die Aufstellorte der Plakatwände sind auf der Homepage der Stadt Bendorf unter Wahlen einzusehen.

Die gemeindeeigenen Plakatflächen werden vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Wahrung des Ortsbildes, der Vermeidung von wochenlangem Verschmutzung des Straßenraums und der Gewährleistung von Chancengleichheit etabliert. Eine anderweitige Plakatierung ist hierdurch grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Wahlplakate, die in Zusammenhang mit einem Wahlstand aufgestellt werden, sowie Wahlsichtwerbung in Form von Werbebannern und Sondergroßflächen. Diese sind erlaubnisfähig und bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 2.

§ 7

Gebühren

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 08.12.2010

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-